


| | | |
|---|---|-----------------------------|
|  | <p>Flächenmaßnahmen der Ländlichen Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt nach VO (EU) Nr. 1305/2013</p> <p>Merkblatt</p> <p>zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung ökologischer Anbauverfahren</p> <p>mit Verpflichtungsbeginn zum 1.1.2022</p> | <p>Stand: 17.3.2021</p> |
|---|---|-----------------------------|

Dieses Merkblatt zum Ausfüllen des Förderantrages enthält ergänzende und erläuternde Hinweise zur Förderung ökologischer Anbauverfahren nach der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung“ (MSL-Richtlinie; MBl. 2015, S. 443 i. d. F. des Entwurfs vom 25.1.2021). Abweichend von Abschnitt 1 Nummer 5 der MSL-Richtlinie ist aufgrund der Änderungen der VO (EU) Nr. 1305/2013 durch Art. 7 Nr. 2 der VO (EU) 2020/2220 für neue, ab 2021 eingegangene Verpflichtungen maximal ein Verpflichtungszeitraum von 3 Jahren zulässig. Alle wichtigen Hinweise zum Ausfüllen des Neuantrages für eine dreijährige Verpflichtung mit Verpflichtungsbeginn ab 1.1.2022 oder eines Erweiterungsantrages zur Förderung ökologischer Anbauverfahren entnehmen Sie dem Antragsformular, der MSL-Richtlinie und diesem Merkblatt. Lesen Sie bitte die MSL-Richtlinie, diese Hinweise und das Antragsformular vor dem Ausfüllen sorgfältig durch.

Die aktuelle Fassung der MSL-Richtlinie ist über das Internet unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de abrufbar. Weitere aktuelle Hinweise entnehmen Sie bitte den FAQ (Antworten auf häufig gestellte Fragen) im Internet unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de. Ergeben sich zur Antragstellung Rückfragen, wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF).

| <u>Inhalt:</u> | <u>Seite:</u> |
|--|----------------------|
| 1. Rechtsgrundlagen und Bewilligung | 2 |
| 2. Ziele und Gegenstand des Förderprogramms | 2 |
| 3. Antragsverfahren und Vollständigkeit der Unterlagen | 2 |
| 3.1. Erläuterung der möglichen Antragsarten | 2 |
| 3.1.1.1. Neuantrag | 2 |
| 3.1.1.2. Erweiterungsantrag | 2 |
| 3.1.1.3. Erhöhte Flexibilität im Ökolandbau | 3 |
| 4. Auswahlkriterien | 3 |
| 5. Terminübersicht und Antragsbestandteile | 8 |
| 5.1. Terminübersicht | 8 |
| 5.2. Hinweise zur „Erklärung der Kontrollstelle“ | 9 |
| 5.3. Verfügbare Unterlagen auf www.elaisa.sachsen-anhalt.de | 10 |
| 5.4. Wichtiger Hinweis zur Antragstellung | 10 |
| 6. Allgemeine Erläuterungen zu den Maßnahmen | 10 |
| 6.1. Maßnahmen | 10 |
| 6.2. Von der Förderung ausgeschlossene Flächen Förderausschluss von Gewässerrandstreifen in der Hangneigungskulisse (§ 5 Abs. 3 UAbs. 1 DüV) | 12 |
| 6.3. Verzicht auf Grünlandumbruch | 13 |
| 6.4. Führen schlagbezogener Aufzeichnungen | 13 |

| | |
|--|----|
| 6.5. Kontrollen, Kürzungen, Ablehnungen, Rücknahmen u. Ausschlüsse | 14 |
| 6.6. Begriffsdefinitionen | 14 |
| 6.7. Anforderungen an die ökologische Bewirtschaftung | 15 |
| 6.8. Unterjähriges Weiden mit nichtökologischen/nichtbiologischen Tieren | 16 |
| 6.9. Flächen in anderen Bundesländern | 16 |
| 6.10. Zugelassene Kulturarten | 17 |
| 6.11. Zulässige Maßnahmenkombinationen | 17 |

1. Rechtsgrundlagen und Bewilligung

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung“ (MSL-Richtlinie; MBl. 2015, S. 443 i. d. F. des Entwurfs vom 25.1.2021 und des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Sachsen-Anhalts 2014 bis 2020 unter Berücksichtigung der Änderungen der VO (EU) Nr. 1305/2013 (ELER-Verordnung) durch Art. 7 Nr. 2 der VO (EU) 2020/2220.

Ein Anspruch auf Gewährung der beantragten Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Bewilligung. Da sich der tatsächliche finanzielle Bedarf für die beantragten Maßnahmen erst nach Eingang aller Anträge ermitteln lässt, wird erst dann festzustellen sein, ob Auswahlkriterien (siehe Seite 3) angewendet werden müssen. Übersteigt das Antragsvolumen die verfügbaren Mittel, erfolgt die Bewilligung unter Anwendung der Auswahlkriterien.

2. Ziele und Gegenstand des Förderprogramms

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen zur Förderung ökologischer Anbauverfahren zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes. Die Zuwendungen werden aus Landesmitteln unter finanzieller Beteiligung des Bundes und der Europäischen Union gewährt.

3. Antragsverfahren und Vollständigkeit der Unterlagen

3.1. Erläuterung der möglichen Antragsarten

3.1.1. Neuantrag

Mit einem Neuantrag können Sie eine neue **dreijährige** Verpflichtung für den Verpflichtungszeitraum ab 1.1.2022 eingehen.

3.1.2. Erweiterungsantrag

Bei Flächenzuwachsen stellen Sie einen Erweiterungsantrag.

Bei einem Flächenzuwachs von mehr als 20 % der bisher geförderten Fläche führt der Erweiterungsantrag zu einer neuen dreijährigen Verpflichtung (Ersetzung). Die ursprüngliche Verpflichtung wird durch eine neue dreijährige Verpflichtung ersetzt.

Mit dem Antragsverfahren 2021 gilt jedoch folgendes:

Aufgrund der auslaufenden Förderperiode und nur beschränkt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können **Ersetzungen nur für Betriebe bis zu einer Größe von 25 ha** (bisher bewilligte Flächengröße) zugelassen werden.

Bei einem Flächenzuwachs bis 20 % werden die neuen Flächen in die bisherige Verpflichtung einbezogen, der Verpflichtungszeitraum bleibt bestehen. Eine solche Einbeziehung ist möglich, wenn die Restlaufzeit noch mindestens zwei Jahre beträgt.

Alle Antragsflächen des Erweiterungsantrags müssen im ELER-Flächennachweis (EFN) mit dem Änderungskennzeichen „n“ gekennzeichnet werden.

3.1.3. Erhöhte Flexibilität im Ökolandbau

Sie haben zudem die Möglichkeit, im Auszahlungsantrag für das betreffende Verpflichtungsjahr bis zu 20 % der bewilligten Fläche im Förderprogramm mehr oder weniger anzumelden:

- Die Verringerung der Fläche führt nicht zu Sanktionen und muss auch im folgenden Jahr nicht beibehalten werden.
- Die zusätzlich angemeldete Fläche muss im gesamten betreffenden Verpflichtungsjahr unter Einhaltung der Verpflichtungen bewirtschaftet werden.
- Liegen die Fördervoraussetzungen für die angemeldete Fläche vor, wird für das betreffende Verpflichtungsjahr eine Prämie gezahlt, es sei denn, es stehen keine ausreichenden Mittel zur Verfügung.
- Die zusätzlichen Flächen sind mit Verpflichtungsbeginn 1.1.2021 ohne Änderungskennzeichen zu beantragen.

4. Auswahlkriterien

Für das Antragsverfahren 2021 stehen für die Maßnahme Ökolandbau nur begrenzte Mittel zur Verfügung. Aus diesem Grund werden bei einer Überbeantragung folgende Auswahlkriterien herangezogen:

Auswahlkriterien 2021 Ökolandbau

| Bewilligungs-kategorie | Auswahlkriterien 2021 | Bewilligungsreihenfolge |
|-------------------------------|--|---|
| 1 | Neuanträge von Betrieben, die im Jahr 2020 aufgrund der Anwendung der Auswahlkriterien keine Bewilligung erhalten konnten, dennoch bereits auf Ökolandbau umstellten und einen gültigen Kontrollvertrag (gültig ab spätestens 1.1.2021) vorlegen | Es werden alle Anträge der Kategorie 1 bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung folgt 2. |
| 2 | Neuanträge nach auslaufenden fünfjährigen Verpflichtungen | Es werden alle Anträge der Kategorie 2 bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung folgt 3. |
| 3 | Neuanträge von Junglandwirten (Zuwendungsempfänger der Förderung nach der Richtlinie Existenzgründungsbeihilfe Junglandwirte) | Es werden alle Anträge der Kategorie 3 bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung folgt 4. |
| 4 | Neuanträge von Betrieben mit einem Anteil von mind. 70 % Dauerkultur- bzw. Gemüsefläche im Betrieb | Es werden alle Anträge der Kategorie 4 bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung folgt 5. |

| Bewilligungskategorie | Auswahlkriterien 2021 | Bewilligungsreihenfolge |
|-----------------------|--|---|
| 5 | Neuanträge von tierhaltenden Betrieben mit einem Tierbestand von 0,5 bis 2,0 GVE/ha <u>und</u> mindestens 15 Eltern- oder Masttiere Schwein bzw. 30 Stück Geflügel | |
| 5 a | Anträge von Junglandwirten (InVeKoS 2020 ¹) | Es werden alle Anträge der Kategorie 5a bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung folgt 5b. |
| 5 b | Übrige Anträge | Es werden alle Anträge der Kategorie 5b bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung folgt 6. |
| 6 | Neuanträge von tierhaltenden Betrieben mit einem Tierbestand von 0,5 bis 2,0 GVE/ha (Schafe, Ziegen) und mindestens 15 Eltern- oder Masttiere (Schafe, Ziegen) | |
| 6 a | Anträge von Junglandwirten (InVeKoS 2020 ¹) | Es werden alle Anträge der Kategorie 6a bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung folgt 6b. |
| 6 b | Übrige Anträge | Es werden alle Anträge der Kategorie 6b bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung folgt 7. |

¹ Die Kriterien müssen 2020 erfüllt und eine JLW-Prämie im Rahmen der Betriebsprämienregelung gezahlt worden sein.

| Bewilligungs-kategorie | Auswahlkriterien 2021 | Bewilligungsreihenfolge |
|-------------------------|---|--|
| 7 7 a 7 b | <p>Erweiterungsanträge bereits bestehender Verpflichtungen bis 20 % und bis maximal 60 ha) Erweiterungsfläche je Betrieb</p> <p>Anträge von Junglandwirten (InVeKoS 2020¹)</p> <p>Übrige Anträge</p> | <p>Es werden alle Anträge der Kategorie 7a bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung folgt 7b.</p> <p>Es werden alle Anträge der Kategorie 7b bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung folgt 8.</p> |
| 8 8 a 8 b | <p>Ersetzungsanträge (über 20 % Flächenzuwachs) für Betriebe mit einer bewilligten Flächengröße bis 25 ha**</p> <p>***) Erweiterungsanträge über 20 % der Fläche führen zu einer „Ersetzung“, d. h. es beginnt ein neuer dreijähriger Verpflichtungszeitraum für alle Flächen. Aufgrund der auslaufenden Förderperiode und nur beschränkt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können Ersetzungen nur für Betriebe bis zu einer Größe von 25 ha (bewilligte Flächengröße) in der Kategorie 8 zugelassen werden.</p> <p>Anträge von Junglandwirten (InVeKoS 2020¹)</p> <p>Übrige Anträge</p> | <p>Es werden alle Anträge der Kategorie 8a bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung folgt 8b.</p> <p>Es werden alle Anträge der Kategorie 8b bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung folgt 9.</p> |

¹ Die Kriterien müssen 2020 erfüllt und eine JLW-Prämie im Rahmen der Betriebsprämienregelung gezahlt worden sein.

| Bewilligungs-kategorie | Auswahlkriterien 2021 | Bewilligungsreihenfolge |
|----------------------------|---|---|
| 9 | Neuanträge von Betrieben, die im Jahr 2020 einen Förderantrag Ökolandbau gestellt hatten und aufgrund der Anwendung der Auswahlkriterien keine Bewilligung erhalten konnten und den Betrieb noch nicht auf den Ökolandbau umgestellt haben. | Es werden alle Anträge der Kategorie 9 bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung folgt 10. |
| 10 10 a 10 b | Neuanträge von tierhaltenden Betrieben mit einem Tierbestand von 0,5 bis 2,0 GVE/ha (Rinder und sonstige Tiere) Anträge von Junglandwirten (InVeKoS 2020 ¹) Übrige Anträge | Es werden alle Anträge der Kategorie 10a bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung folgt 10b. Es werden alle Anträge der Kategorie 10b bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung folgt 11. |
| 11 11 a 11 b | Neuanträge mit einer Flächengröße von mind. 25 v.H. der Betriebsfläche in der Kullisse mit Flächen über 80 Bodenpunkte Anträge von Junglandwirten (InVeKoS 2020 ¹) Übrige Anträge | Es werden alle Anträge der Kategorie 11a bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung folgt 11b. Es werden alle Anträge der Kategorie 11b bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung folgt 12. |
| 12 | Alle übrigen Anträge | |

¹ Die Kriterien müssen 2020 erfüllt und eine JLW-Prämie im Rahmen der Betriebsprämienregelung gezahlt worden sein.

5. Terminübersicht und Antragsbestandteile

5.1. Terminübersicht

Der **Antrag auf Förderung** ist bis zum **17.5.2021** bei Ihrem zuständigen ALFF zu stellen. **Da dieses Jahr der 15.5.2021 auf einen Samstag fällt, gilt der nächste Werktag als Termin.**

Die fristgemäße Einreichung des Antrages und der Antragsbestandteile (dazu gehört auch die fristgemäße Einreichung des Datenbegleitscheines!) ist Voraussetzung für die Bewilligung. Der Antrag ist vollständig gestellt, wenn die im Antrag aufgeführten Antragsbestandteile eingereicht wurden (siehe hierzu auch die nachfolgend in der Terminübersicht genannten Termine für die jeweils aufgeführten Unterlagen).

Bei Beantragung der Förderung der **Einführung** Ökologischer Anbauverfahren ist die fristgemäße Einreichung einer Kopie des Kontrollvertrages mit einer in Sachsen-Anhalt gem. VO (EG) Nr. 834/2007 zugelassenen Kontrollstelle (mit Vertragsbeginn spätestens ab 1.1.2022) **bis zum 17.1.2022** (der 15.1.2022 fällt auf einen Samstag) unbedingt erforderlich.

Die fristgemäße Einreichung des Auszahlungsantrages und der Antragsbestandteile ist Voraussetzung für die Auszahlung der Prämie für das betreffende Jahr!

| | |
|---|--|
| bis 17.5.2021 | Einreichung des Antrags im zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) <u>einschließlich der Antragsbestandteile</u> und sofern im ALFF nicht bereits mit anderen Antragsunterlagen eingereicht: <ul style="list-style-type: none">- Stammdatenbogen 2021 und ggf. Anlagen,- ELER – Flächennachweis 2022- <u>bei Beantragung der Beibehaltungsprämie:</u> Kopie des Kontrollvertrages mit einer in Sachsen-Anhalt gem. VO (EG) Nr. 834/2007 zugelassenen Kontrollstelle oder ein aktuelles Zertifikat. |
| 1.1.2022 | Beginn des Verpflichtungszeitraumes |
| 17.1.2022 | <ul style="list-style-type: none">- <u>bei Beantragung der Einführungsprämie:</u> Nachreichen der Kopie des Kontrollvertrages mit einer in Sachsen-Anhalt gem. VO (EG) Nr. 834/2007 zugelassenen Kontrollstelle (spätester Vertragsbeginn 1.1.2022). |
| jährlich bis 15.5. (erstmals zum 16.5.2022, da der 15.5.2022 auf einen Sonntag fällt) | Einreichung des Auszahlungsantrags im zuständigen ALFF <u>einschließlich der Antragsbestandteile</u> sofern im ALFF nicht bereits mit anderen Antragsunterlagen eingereicht: <ul style="list-style-type: none">- aktueller Stammdatenbogen und ggf. Anlagen,- der Geografische Flächennachweis (GFN) 2022 für die Anträge auf <u>flächenbezogene</u> Beihilfen mit den Teilen<ul style="list-style-type: none">o Nutzungsnachweis (NN) mit Angaben zu den Gesamtparzellen, Teilflächen und den geografischen Teil zu den Flächen,o Anlage „Zusätzliche Flächenbezogene Angaben“ (wenn relevant),- Anlage „Flächen in anderen Bundesländern“ (wenn relevant)- Anzeige Flächenabgänge AUKM (wenn relevant) |

| | |
|--|---|
| jährlich bis 15.1. (erstmals zum 16.1.2023 da der 15.1.2023 auf einen Sonntag fällt) frühestens jährlich ab 1.1. | Einreichung der weiteren Antragsbestandteile des Zahlungsantrags im zuständigen ALFF <ul style="list-style-type: none"> - die Erklärung zur Einhaltung der Verpflichtungen und - das Öko-Zertifikat |
| jährlich bis 15.2. (erstmals zum 15.2.2023) frühestens jährlich ab 1.1. | <ul style="list-style-type: none"> - die ausgefüllte und von der Kontrollstelle bestätigte „Erklärung der Kontrollstelle zum Vollzug der Kontrolle gemäß der Verordnung(EU) 2018/848“ |

5.2. Hinweis zur „Erklärung der Kontrollstelle zum Vollzug der Kontrolle gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 in Verbindung mit den Durchführungsbestimmungen nach Verordnung (EG) Nr. 889/2008“, ab 1.1.2022 „Erklärung der Kontrollstelle zum Vollzug der Kontrolle gemäß der Verordnung (EU) 2018/848“

Das Formular „Erklärung der Kontrollstelle zum Vollzug der Kontrolle ...“ ist nicht mehr in der Antragssoftware enthalten. Es wird stattdessen künftig als ausfüllbare pdf-Datei im Internet unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de zur Verfügung stehen.

Die Nachweise über die Kontrolle eines Betriebes nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, ab 1.1.2022 nach der Verordnung (EU) 2018/848, gemäß Anlage 1 dürfen **erst nach Ablauf** des Verpflichtungsjahres ausgestellt werden. Erst dann kann bestätigt werden, ob im abgelaufenen Verpflichtungsjahr entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, ab 1.1.2022 entsprechend der Verordnung (EU) 2018/848, gewirtschaftet wurde. Das bedeutet, dass die Kontrollstellen die Nachweise nach Ablauf des Verpflichtungsjahres ausstellen müssen, damit Sie diesen Nachweis als zahlungsbegründende Unterlage bis zum **15.2.** nach Ablauf des Verpflichtungsjahres bei der Bewilligungsbehörde einreichen können.

Nachweise, die bereits im laufenden Verpflichtungsjahr ausgestellt wurden, werden von der Bewilligungsbehörde nicht anerkannt. Falls Sie die Nachweise bereits vor Ablauf des Verpflichtungsjahres von der Kontrollstelle erhalten haben, senden Sie diese zurück und bitten Sie die Kontrollstelle um erneute Ausstellung des Nachweises nach Ablauf des Verpflichtungsjahres. Die Nachweise sind der Bewilligungsbehörde im Original vorzulegen.

5.3. Verfügbare Unterlagen auf www.elaisa.sachsen-anhalt.de

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen befinden sich in der Antragssoftware und werden über das Internet www.elaisa.sachsen-anhalt.de bereitgestellt:

- Der Förderantrag Ökologischer Landbau,
- dieses Merkblatt für den Verpflichtungsbeginn am 1.1.2022 mit Anlagen,
- die maßnahmenbezogene Kulturartenliste (s. Anlage zu den Ausfüllhinweisen der flächenbezogenen Anlagen zum Antragsverfahren 2021 - Erläuterungen zum ELER-Flächennachweis 2022),
- der Stammdatenbogen und Anlagen,
- der ELER-Flächennachweis 2022,
- die Ausfüllhinweise der flächenbezogenen Anlagen zu den Antragsverfahren 2021 - Erläuterungen zum ELER-Flächennachweis 2022,
- der Geografische Flächennachweis (GFN) 2021 für die Anträge auf flächenbezogene Beihilfen, der die bislang bekannten Anlagen Nutzungsnachweis (NN), Landschaftselemente (LE) und Parzellegeometrien beinhaltet
- Ausfüllhinweise zum Geografischen Flächennachweis (GFN) 2021 für die Anträge auf flächenbezogene Beihilferegulungen und Stützungsmaßnahme.

Der Entwurf der geänderten MSL-Richtlinie ist über das Internet www.elaisa.sachsen-anhalt.de abrufbar.

Die „Erklärung der Kontrollstelle zum Vollzug der Kontrolle gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 in Verbindung mit den Durchführungsbestimmungen nach Verordnung (EG) Nr. 889/2008“, ab 1.1.2022 „Erklärung der Kontrollstelle zum Vollzug der Kontrolle gemäß der Verordnung (EU) 2018/848“ ist ausschließlich über das Internet unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de abrufbar.

5.4. Wichtiger Hinweis zur Antragstellung

Vergewissern Sie sich, dass Sie alle erforderlichen Antragsbestandteile termingerecht eingereicht haben. Im Rahmen der elektronischen Antragstellung wird als Nachweis der erfolgreichen Einreichung eine Quittung erstellt, anhand derer Sie die eingereichten Anträge und Anlagen prüfen können. Die Quittung wird am Ende der Einreichung zum Druck angeboten bzw. ist nachträglich im Menü Historie im Einreichpaket zu finden.

6. Allgemeine Erläuterungen zu den Maßnahmen

6.1. Maßnahmen

Die konkreten Verpflichtungen entnehmen Sie bitte der MSL-Richtlinie. Die nachfolgenden Ausführungen stellen einen Überblick dar und geben nicht die vollständigen Inhalte der Richtlinie wieder.

Tabelle: Verpflichtungen für Einführer:

| Maßnahme | | Zuwendungsvoraussetzungen | Bin- dung | EUR/ ha |
|--|-------------------------------------|---|--------------|---|
| Gewährung von Zuwendungen zur Förderung ökologischer Anbauverfahren | | | | |
| Öko- logischer Anbau FP6618 | <u>Ackerland</u> | <ul style="list-style-type: none"> - Einführung ökologischer Anbauverfahren im gesamten Betrieb für drei Jahre, - ununterbrochene Teilnahme am Kontrollverfahren gemäß VO (EG) Nr. 834/2007, ab 1.1.2022 gemäß VO (EU) 2018/848, in der jeweils geltenden Fassung, - Nachweis über den Abschluss eines Vertrages zum genannten Kontrollverfahren bei einer in Sachsen-Anhalt zugelassenen Kontrollstelle und Zertifikat, - beantragte landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes zum Zeitpunkt der Antragstellung als Grundlage für die Bewilligung der Zuwendung, - Bemessungsgrundlage der Auszahlung ist die bewilligte Verpflichtungsfläche, - keine Auszahlung für stillgelegte, aus der Erzeugung genommene oder aus sonstigen Gründen nicht produktiv genutzte Flächen sowie Flächen mit Düngeeinschränkungen/-verboten aufgrund naturschutzrechtlicher Vorschriften oder nach § 5 Abs. 3 Düngeverordnung | OK20 | 273 |
| | <u>Grünland</u> | | OK21 | 273 |
| | <u>Gemüse</u> | | OK22 | 468 |
| | <u>Dauerkulturen</u> | | OK23 | 975 |
| | <u>Kontrollkosten- zuschuss</u> | | KO | <u>50</u> <u>(max.</u> <u>600 je</u> <u>Betrieb)</u> |

Tabelle: Verpflichtungen für Beibehalter

| Maßnahme | | Zuwendungsvoraussetzungen | Bin- dung | EUR/ ha |
|--|------------------|---|--------------|---------|
| Gewährung von Zuwendungen zur Förderung ökologischer Anbauverfahren | | | | |
| Öko- logischer Anbau FP6618 | <u>Ackerland</u> | <ul style="list-style-type: none"> - Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren im gesamten Betrieb für drei Jahre, - ununterbrochene Teilnahme am Kontrollverfahren gemäß VO (EG) Nr. 834/2007, ab 1.1.2022 gemäß VO (EU) 2018/848, in der jeweils geltenden Fassung, | OK30 | 273 |
| | <u>Grünland</u> | | OK31 | 273 |
| | <u>Gemüse</u> | | OK32 | 468 |

| | | | | |
|--|-------------------------------|---|------|---------------------------------|
| | <u>Dauerkulturen</u> | <i>- Nachweis über den Abschluss eines Vertrages zum genannten Kontrollverfahren bei einer in Sachsen-Anhalt zugelassenen Kontrollstelle oder Zertifikat, - beantragte landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes zum Zeitpunkt der Antragstellung als Grundlage für die Bewilligung der Zuwendung, - Bemessungsgrundlage der Auszahlung ist die bewilligte Verpflichtungsfläche, - keine Auszahlung für stillgelegte, aus der Erzeugung genommene oder aus sonstigen Gründen nicht produktiv genutzte Flächen sowie Flächen mit Düngereinschränkungen/-verboten aufgrund naturschutzrechtlicher Vorschriften oder nach § 5 Abs. 3 Düngeverordnung</i> | OK33 | 975 |
| | <u>Kontrollkostenzuschuss</u> | | KO | <u>50 (max. 600 je Betrieb)</u> |

6.2. Von der Förderung ausgeschlossene Flächen

Folgende Flächen sind von der Förderung ausgeschlossen:

- Flächen außerhalb des Fördergebietes des Landes Sachsen-Anhalt, das alle Feldblöcke innerhalb der geschlossenen Landesfläche umfasst
- Flächen, die im Rahmen einer gemeinschaftlichen Vorschrift stillgelegt sind
- Im geltenden Referenzsystem des Landes Sachsen-Anhalt ausgewiesene Landschaftselemente
- Flächen mit förderrelevanten Bewirtschaftungsbeschränkungen
Eine Förderung nach der MSL-Richtlinie setzt voraus, dass die Teilnahme an den Maßnahmen freiwillig erfolgt. Flächen, auf denen förderrelevante Bewirtschaftungsbeschränkungen bereits kraft Gesetzes, Verordnung, Satzung oder Einzelanordnung (Verwaltungsakt) einzuhalten oder untersagt sind, können nicht nach der Richtlinie gefördert werden. Förderrelevante Bewirtschaftungsbeschränkungen sind Beschränkungen, die die Freiwilligkeit des Antragstellers ausschließen. Förderrelevante Bewirtschaftungsbeschränkungen können sich z. B. insbesondere aus der Landesverordnung zur Unterschutzstellung der NATURA 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA), aus Naturschutzgebietsverordnungen, oder Wasserschutzgebietsverordnungen oder der Düngeverordnung ergeben.

Können infolge der hoheitlichen Ausweisung von Schutzgebieten die Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden, kann die Verpflichtung an die neue

Lage des Betriebes angepasst werden. Erweist sich eine Anpassung als unmöglich, so endet die Verpflichtung, ohne dass eine Rückzahlung gefordert wird.

Förderausschluss von Gewässerrandstreifen in der Hangneigungskulisse (§ 5 Abs. 3 UAbs. 1 DüV)

Das Verbot gemäß § 5 Abs3 UAbs. 1 der Düngeverordnung, innerhalb eines in Abhängigkeit von der Hangneigung festgelegten Abstandes zur Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers, stickstoff- oder phosphathaltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel auszubringen, steht der Freiwilligkeit in FP 6601 und FP 6618 entgegen. Die neue Hangneigungskulisse wurde in die Antragssoftware integriert. In der GIS-Ansicht enthält die Legende den entsprechenden Layer. Im Nutzungsnachweis können Flächen, die von der Hangneigungskulisse betroffen sind, ermittelt werden. Sind Flächen von der Hangneigungskulisse betroffen, müssen für diese marginalen Flächengrößen der Gewässerrandstreifen keine separaten Schläge gebildet werden. Die Verwaltungskontrollen zum Kulissenabgleich stellen sicher, dass für diese Flächen keine Förderung gewährt wird. Die Flächenanteile einer Parzelle innerhalb der Hangneigungskulisse werden in den genannten Förderprogrammen sanktionsfrei abgezogen.

6.3. Verzicht auf Grünlandumbruch

Sie sind verpflichtet, auf die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland und auf eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung zur Vorbereitung einer Neueinsaat (Pflegeumbruch) zu verzichten. Die Bewilligungsbehörde kann in Ausnahmefällen einen Pflegeumbruch genehmigen, wenn die Grasnarbe aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände zerstört wurde und erneuert werden muss.

6.4. Führen von schlagbezogenen Aufzeichnungen

Beachten Sie, dass Sie schlagbezogene Aufzeichnungen über alle acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen (z.B. Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel, Pflegemaßnahmen) sowie zum Tierbestand bzw. zum Tierbesatz auf den betreffenden Verpflichtungsflächen zum Nachweis der Einhaltung der Verpflichtungen aller geförderten Einzelmaßnahmen zu führen haben. Alle Angaben sind zeitnah zu dokumentieren und zu Kontrollzwecken vorzuhalten.

Die schlagbezogenen Aufzeichnungen müssen mindestens enthalten:

- konkrete Fläche (Feldblock, Schlag),
- Datum der vorgenommenen pflanzenbaulichen Maßnahme und Beweidung,
- Benennung der pflanzenbaulichen Maßnahme,
- Anzahl/Mengenangabe (Aufwandmengen).

6.5. Kontrollen, Kürzungen, Ablehnungen, Rücknahmen und Ausschlüsse

Im Zuwendungszeitraum werden von den Behörden Verwaltungskontrollen und stichprobenartig Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt. Auf Verlangen der Behörden ist im Zuwendungszeitraum Einblick in alle förderrelevanten Unterlagen zu gewähren. Sie sind verpflichtet, eine Überprüfung durch die zuständigen Behörden des Landes, des Bundes sowie der Europäischen Union und der entsprechenden Rechnungshöfe zuzulassen. Deren Beauftragten ist auf Verlangen Einblick in die betriebswirtschaftlichen Unterlagen, Hilfeleistung bei Kontrollen und Zugang zu allen Betriebsflächen und Einrichtungen zu gewähren. Sofern Sie die Durchführung der Prüfung nicht ermöglichen, ist der Zuwendungsbescheid vollständig zu widerrufen.

Jede Abweichung vom Antrag, insbesondere jede Nutzungsänderung, jede Änderung des Umfanges der bewirtschafteten Flächen während der Dauer der eingegangenen Verpflichtung(en) sind dem zuständigen ALFF unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Für die Berechnung der Kürzungen, Ablehnungen, Rücknahmen und Ausschlüsse ist Abschnitt 1 Nr. 17 der MSL-Richtlinie zu beachten.

6.6. Begriffsdefinitionen

GVE Großvieheinheit

Umrechnungsschlüssel für alle Tierarten und Altersklassen eines Betriebes auf die Einheit von 1 Stück Großvieh, das einem Lebendgewicht von 500 kg entspricht (siehe auch Anlage 2 der MSL-Richtlinie)

Ackerfläche

Für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzte Flächen oder in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhaltene Flächen.

Dauergrünland

Hierzu zählt das DGL im landwirtschaftlichen Sinn (NC451-459, 480). Dauergrünland sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und die seit mindestens fünf Jahren weder Bestandteil der Fruchtfolge waren noch gepflügt worden sind. Es können dort auch andere Pflanzenarten wachsen (Bäume, Sträucher), die abgeweidet werden können, sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen. Zum Dauergrünland zählen auch Flächen, die abgeweidet werden können und einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen, wo Gras und andere Grünfütterpflanzen traditionell nicht in Weidegebieten vorherrschen (Heiden, NC 492).

Gemüseanbau

In der Kulturartenliste ist die Flächenkategorie mit AL angegeben. Eine Beantragung ist aber auch für die jeweils in Frage kommenden Kulturarten als Gemüse möglich.

Hinweis: Da bei den Kulturarten Brauner Senf/Sareptasenf (NC 614) und Weißer Senf, Gelber Senf (NC 619) von einer Körnernutzung

ausgegangen wird, ist ab dem Verpflichtungsjahr 2019 eine Förderung dieser Kulturarten mit den genannten NC als Gemüse (OK12, OK22, OK32) nicht mehr möglich. Stattdessen erfolgt eine Förderung als Ackerkultur. Im Falle einer Blattnutzung dieser Kulturarten verwenden Sie bitte die Kulturart Gemüse-Kreuzblütler mit dem NC 611. In diesem Fall ist eine Förderung als Gemüse nach wie vor möglich.

Dauerkulturen

Dauerkulturen sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Kulturen, außer Dauergrünland, die für die Dauer von mindestens 5 Jahren auf der Fläche angebaut werden und wiederkehrende Erträge bringen. Zudem liegt eine erwerbsmäßige Nutzung vor.

Voraussetzung für eine Förderung als Dauerkultur ist, dass durch eine intensive Nutzung der Anlagen eine Gewinnerzielung angestrebt wird und die Rentabilität im Vordergrund steht. Streuobstflächen sind daher keine Dauerkulturen.

Kurzumtriebsplantagen und Energiepflanzen (die in der NC-Liste als Dauerkulturen ausgewiesen sind) werden im Ökolandbau nicht gefördert.

6.7. Anforderungen an die ökologische Bewirtschaftung

Der ökologisch wirtschaftende Landwirtschaftsbetrieb hat für Flächen, für die Zuwendungen beantragt und gewährt werden sollen, eine landwirtschaftliche Nutzung mit einer entsprechenden Erzeugung nachzuweisen.

Hierzu gelten folgende Kriterien für die Mindestbewirtschaftung:

Entsprechend der Verordnung (EU) 2018/848, die die Produktion von ökologischen Erzeugnissen regelt, hat der landwirtschaftliche Betrieb den Anbau von Kulturen auf seinen nicht aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Acker- oder Grünlandflächen mit dem Sammelantrag in der Anlage „Flächen“ nachzuweisen.

Nutzung von Ackerflächen für Gründungsmaßnahmen

Von der als Ackerland genutzten Fläche besteht die Möglichkeit, bis zu 30 Prozent für Gründungsmaßnahmen entsprechend Anhang II Teil I Nr. 1.9.2 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2018/848 zu nutzen. Derartige Flächen müssen in die Fruchtfolge integriert sein.

Für die Begrünung der zur Bodenverbesserung (Gründungsmaßnahmen) vorgesehenen Flächen sind folgende Arten zu verwenden:

| Lfd. Nr. | Einjährige Arten | Lfd. Nr. | Mehrjährige Arten |
|----------|------------------|----------|---------------------|
| 1 | Senf | 9 | Wicken (mehrjährig) |
| 2 | Ölrettich | 10 | Luzerne |
| 3 | Phacelia | 11 | Klee |
| 4 | Seradella | 12 | Ackergras |
| 5 | Lupinen | 13 | |

| | | | |
|---|---|--|--|
| 6 | Perserklee | | Mischungen aus den Arten der lfd. Nr. 9 bis 12 |
| 7 | Wicken (einjährig) | | |
| 8 | Mischungen aus den Arten der lfd. Nr. 1 bis 7 | | |

Bestimmte Arten können nur einjährig genutzt werden (lfd. Nr. 1 bis 6). Wicken (lfd. Nr. 7 und 9) gibt es in Sommer- und Winterformen, so dass eine Wicke auch in mehrjährigen Mischungen ausgesät werden kann. Auch mehrjährige Arten (lfd. Nr. 9 bis 12) können einjährig genutzt werden.

Grünland/Ackerfutterflächen:

Auf Grünland und Ackerfutterflächen des Betriebes muss mit Ausnahme der o.g. für Gründüngungsmaßnahmen genutzten Ackerflächen eine Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte (Beweidung, Futtermittelverkauf) erfolgen. Ansonsten gelten diese Flächen als aus der Erzeugung genommen und erhalten keine Prämien nach der Richtlinie. In Zweifelsfällen ist gegenüber der kontrollierenden Behörde der Nachweis für die Nutzung des Aufwuchses zu erbringen.

6.8. Unterjähriges Weiden mit nichtökologischen/nichtbiologischen Tieren

Das jährliche (zeitlich begrenzte) Weiden von nichtökologischen/nichtbiologischen Tieren auf ökologisch/biologisch bewirtschafteten Fläche ist im Rahmen der MSL-RL ab dem **Verpflichtungsjahr 2022** nicht mehr zulässig und bei der Einhaltung der Verpflichtungen entsprechend zu berücksichtigen. Für Verstöße gelten die Bestimmungen des Art. 35 der deleg. VO (EU) 640/2014. Unbenommen davon bleibt die Beweidung mit in der Umstellung befindlichen oder im Rahmen der VO (EU) 2018/848 zugekauften nichtökologischen/nichtbiologischen Tieren und die Beweidung mit Pensionspferden, soweit die Pensionspferdehaltung Bestandteil des Öko-Betriebes ist.

6.9. Flächen in anderen Bundesländern

Flächen, die sich in einem anderen Bundesland befinden, gelten nur dann als beantragt bzw. angemeldet, wenn sie in der Antragssoftware des Belegenheitslandes geometrisch erfasst und eingereicht werden. Durch Datenaustausch zwischen den Bundesländern werden diese Flächen zum Bestandteil Ihres Antrages. Das Einreichdatum im anderen Bundesland zum Nachweis der fristgerechten Antragstellung wird dabei übernommen. Die alphanumerische Angabe von Flächen in der Anlage „Flächen in anderen Bundesländern“ des geographischen Flächennachweises dient ausschließlich dem Zweck der Eigenkontrolle (gesamtbetrieblicher Summenübersichten, Greening-Übersichten).

Spezielle Informationen zur länderübergreifenden Flächenantragstellung erhalten Sie im Internet unter <http://www.zi-daten.de/gsaa-adress.html>.

6.10. Zugelassene Kulturarten

Die für die einzelnen Maßnahmen zugelassenen Kulturarten (Nutzcodes) sind der Maßnahme bezogenen Kulturartenliste zu entnehmen (s. Anlage zu den Ausfüllhinweisen der flächenbezogenen Anlagen zum Antragsverfahren 2021 - Erläuterungen zum ELER-Flächennachweis 2022).

6.11. Zulässige Maßnahmenkombinationen

Die gleichzeitige Förderung verschiedener Maßnahmen ist nur im Rahmen der Anlage 1 der Richtlinie MSL (Kombinationentabelle) zulässig. Anderenfalls liegt eine nicht zulässige Mehrfachförderung vor, die zu Sanktionen führen kann. Daher ist für Flächen, die nach dem neuen GAK-Förderprogramm „Pflege wertvoller Splitterflächen – Vertragsnaturschutz“ gefördert werden, die Gewährung einer Ökologischer Anbauverfahren nach der Richtlinie MSL ausgeschlossen.

Hinweis nur für Landwirtinnen und Landwirte an der Modell-Kooperative im Rahmen von FP 7509 (Kooperativer Naturschutz in der Landwirtschaft):

Die gleichzeitige Förderung Ökologischer Anbauverfahren und der Maßnahme KN10 – Anlage von Erbsenfenstern ist zulässig.